

Annahmekriterien für Schrott

Nicht in den definierten Schrottsorten enthalten sein dürfen:

- Hohlkörper, wie z.B. Gasflaschen und Druckbehälter
- Unkontrollierbare geschlossene Gebinde jeglicher Art
- Schrotte mit Restflüssigkeiten, z.B. ölbeaufschlagte Maschinen, Getriebe, E-Motoren mit Getriebe
- Gefährliches Material, brennbar oder explosionsgefährdend
- Anhaftungen/ Schmutz, welche die Gesundheit, die Umwelt oder das Stahlherstellungsverfahren gefährden können
- Radioaktives Material mit Radioaktivität über Umgebungsniveau sowie Abfälle nach den Bestimmungsverordnungen des KrW-/AbfG

Eine Übernahme zur spezifischen Bearbeitung ist unter Beachtung folgender Punkte möglich:

- Schriftliche Anmeldung mit konkreter Stoffbenennung zur Sicherstellung der Deklaration für die Annahme
- Sicherstellung des Transportes mit geeignetem Fahrzeug, ggf. GGVS-Transport
- Druckbehälter sind mit Öffnungen größer als 10 cm in jeglicher Richtung zu versehen
- Gasflaschen nur geöffnet, drucklos mit ausgeschraubtem Ventil (Gelbe Acetylenflaschen = Annahmearbeitsschluß/ Rücknahme Gasefüllwerke!)
- Tankanlagen, nur restentleert mit aktueller Reinigungs- und Entgasungsbescheinigung